



# Beschlussvorlage



öffentlich

nicht öffentlich

**Stadt Hagenow**

Amt: FB Recht, Personal, Kitas, Schulen und Öffentlichkeitsarbeit	Datum: 03.11.2015	Beschluss-Nr. 2015/0066
---	----------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Datum	TOP	Beratungsergebnis			Sonstiges
			Ja	Nein	Enth.	
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales	03.11.2015	4.3.	8	0	0	Tischvorlage
Finanzausschuss	09.11.2015	5.2.				
Hauptausschuss	16.11.2015	5				
Stadtvertretung	26.11.2015					

**Betreff:**  
**Gebührensatzung der Stadt Hagenow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen**

**Beschlussvorschlag:**  
**Die Stadtvertretung beschließt die Gebührensatzung der Stadt Hagenow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen**

**Beratungsergebnis:**

Gremium:					Sitzung am:		TOP
Einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthalt	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeisterin

Stadtvertretervorsteher

Problembeschreibung / Begründung:

-----  
Mit der Neufassung des Kindertagesstättenförderungsgesetzes und der damit verbundenen Einführung der Ganztagsverpflegung in den städtischen Kindertageseinrichtungen ist die Verpflegung Bestandteil des mit den Eltern zu schließenden Betreuungsvertrages geworden.

Die Anpassung der Gebührensätze berücksichtigt die Ergebnisse der im Dezember 2014 geführten Entgeltverhandlung für die Kita „Kleine Nordlichter“ und der am 03.11.2015 geführten Entgeltverhandlungen für die Kita „Matroschka“ und für die Kita „Regenbogenland“. Eine Steigerung der Entgelte resultiert aus Tarifsteigerungen bei den Personalkosten und der Entwicklung der Preise im Betriebs- und Unterhaltungskostenbereich. Der Zuschuss der Stadt zu den Elternbeiträgen reduziert auf den gesetzlichen Anteil in Höhe von 50%, wie in den Haushalts-Konsolidierungsmaßnahmen festgelegt.

Die Stützung der Verpflegungsentgelte in Höhe von ca. durchschnittlich 1,00 EUR pro Kind/Tag muss im Rahmen der Anpassung der Entgelte ausgeglichen werden. (Vergleiche Anlage 1)

-----

-----  
zutreffendes ankreuzen

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Mittel bereits geplant	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Höhe der geplanten Mittel	1.215.500,00 €
Mehrertrag	266.254,92 €
Gesamteinnahmen	1.481.754,92 €

Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto
	€			
	€			
	€			

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

-----  
Einreichender Fachbereich



Beteiligte Fachbereiche

## **Gebührensatzung der Stadt Hagenow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 01.04.2004 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom **3. November 2014** (GVOBl. M-V S. 594) und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) , der Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12.11.2012 und der Satzung der Stadt Hagenow über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen vom **26.11.2015** wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom **26.11.2015** die folgende Gebührensatzung der Stadt Hagenow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Gebührenschuldner**

- (1) Die Stadt Hagenow erhebt für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und Verpflegungs**entgelte** nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Schuldner der Benutzungsgebühren und der Verpflegungs**entgelte** sind die **Personensorgeberechtigten** der Kinder.
- (3) Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Vertrages über die Betreuung und Verpflegung mit den **Personensorgeberechtigten** zustande.

### **§ 2**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für den Besuch der Kindertageseinrichtung **wird für die vertraglich vereinbarte Betreuungsart erhoben**. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr wird mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung fällig und ist monatlich zu entrichten (siehe Anlage 1).
- (2) Die Erhebung erfolgt durch Erlass eines Gebührenbescheides.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist jeweils bis zum fünften Werktag des laufenden Monats fällig und durch die **Personensorgeberechtigten per Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates** abzugelten.
- (4) **Das Verpflegungsentgelt für die tatsächlich in Anspruch genommene Verpflegung wird bis zum 10. Werktag des Folgemonats für den vorhergehenden Monat durch die Personensorgeberechtigten per Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates entrichtet.**
- (5) Die Stadt Hagenow kann den Vertrag über die Betreuung und Verpflegung eines Kindes **fristlos** kündigen, wenn:
  - (a) die Personensorgeberechtigten ihre fälligen **Benutzungsgebühren** oder **das Verpflegungsentgelt** nicht entrichten, bzw. ein Rückstand in Höhe von zwei Monatsgebührensätzen entsteht,
  - (b) das Kind einer so speziellen Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann

- (c) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden oder das Vertrauensverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung in schwerwiegender Weise gestört ist.

### § 3

#### Gebührenmaßstab / Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird monatlich pro Kind
  - a) für eine Ganztagsbetreuung in den Betreuungsarten Krippe und Kindergarten (bis zu 10 Stunden täglich), sowie Hort (bis zu 6 Stunden täglich),
  - b) für eine Teilzeitbetreuung in den Betreuungsarten Krippe und Kindergarten (bis zu 6 Stunden täglich), sowie Hort (bis zu 3 Stunden täglich),
  - c) für eine Halbtagsbetreuung in den Betreuungsarten Krippe und Kindergarten bis zu 4 Stunden täglich,  
entsprechend der Anlage 1 erhoben, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für ein Betreuungsverhältnis, das bis zum 15. eines Monats beginnt, ist die volle Gebühr zu entrichten. Beginnt das Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats, ist der halbe Gebührensatz zu zahlen. Endet ein Betreuungsverhältnis vor dem 15. eines Monats, ist der halbe Gebührensatz zu entrichten. Bei Beendigung nach dem 15. eines Monats wird der volle Gebührensatz erhoben.
- (3) Die Beitragspflicht bleibt in voller Höhe bestehen bei:
  - a) Fernbleiben des Kindes durch Urlaub oder Abwesenheit aus anderen Gründen,
  - b) Betriebsferien
- (4) Bei Fernbleiben des Kindes durch Krankheit oder Kur tritt auf Antrag der Personensorgeberechtigten ab dem 11. Fehltag die Befreiung von der Beitragspflicht ein.
- (5) Für eine Betreuung in der Krippe und im Kindergarten, die über 10 Stunden hinausgeht und eine Hortbetreuung von mehr als 6 Stunden bzw. zusätzliche Betreuung während der Ferien, wird ein Stundensatz von 4,00 Euro erhoben.
- (6) Die Nutzungsgebühr kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom Landkreis Ludwigslust-Parchim als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Näheres hierzu regelt die Grundsatzrichtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Ausgestaltung des KiföG M-V

### § 4

#### Sozialverträgliche Staffelung der Elternbeiträge

Für Eltern, die mehr als ein Kind gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung der Stadt als Träger untergebracht haben, erfolgt nach § 3 der Satzung des Landkreises Ludwigslust- Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes auf Antrag der Eltern folgende Staffelung der Elternbeiträge:

- a) Lassen Eltern zwei Kinder gleichzeitig betreuen, so ist für jedes dieser Kinder ein Elternbeitrag in Höhe von 97 v. H. des für die jeweilige Betreuungsform und –dauer festgelegten Elternbeitrages zu entrichten.
- b) Lassen Eltern drei Kinder gleichzeitig betreuen, so ist für jedes dieser Kinder ein Elternbeitrag in Höhe von 94 v. H. des für die jeweilige Betreuungsform und –Dauer festgelegten Elternbeitrages zu entrichten.

- c) Lassen Eltern mehr als drei Kinder betreuen, so sinkt der für jedes dieser Kinder zu entrichtende Elternbeitrag je weiteres betreute Kind um 2 v. H., Anlage 2 dieser Satzung.

## § 5

### **Inkrafttreten/ Außerkräfttreten**

- (1) Die Gebührensatzung der Stadt Hagenow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen tritt am **01.01.2016** in Kraft.

Hagenow, den .....

Möller  
Bürgermeister



## Anlage 1

ab 01.01.2016

### städtische Kindertagesstätten

#### Elternbeiträge

Kinderkrippe	Ganztagsplatz	Teilzeitplatz	Halbtagsplatz
<b>Gesamt:</b>	<b>852,22 €</b>	<b>542,45 €</b>	<b>388,89 €</b>
Landes- und Kreismittel:	238,92 €	143,35 €	95,57 €
Wohnsitzgemeinde:	306,65 €	199,55 €	146,66 €
<b>Eltern:</b>	<b>306,65 €</b>	<b>199,55 €</b>	<b>146,66 €</b>

Kindergarten	Ganztagsplatz	Teilzeitplatz	Halbtagsplatz
<b>Gesamt:</b>	<b>471,15 €</b>	<b>313,24 €</b>	<b>225,63 €</b>
Landes- und Kreismittel:	132,66 €	79,60 €	53,07 €
Wohnsitzgemeinde:	169,25 €	116,82 €	86,28 €
<b>Eltern:</b>	<b>169,25 €</b>	<b>116,82 €</b>	<b>86,28 €</b>

Hort	Ganztagsplatz	Teilzeitplatz
<b>Gesamt:</b>	<b>302,67 €</b>	<b>223,78 €</b>
Landes- und Kreismittel:	79,86 €	47,91 €
Wohnsitzgemeinde:	111,41 €	87,94 €
<b>Eltern:</b>	<b>111,41 €</b>	<b>87,94 €</b>

## Anlage 2

#### Sozialverträgliche Staffelung der Elternbeiträge

Betreuungsart	Elternbeitrag	1. + 2. Kind	1. - 3. Kind	4. Kind
	100%	97%	94%	92%
<b>Kinderkrippe</b>				
Ganztagsplatz	306,65 €	297,45 €	288,25 €	282,12 €
Teilzeitplatz	199,55 €	193,56 €	187,58 €	183,59 €
Halbtagsplatz	146,66 €	142,26 €	137,86 €	134,93 €
<b>Kindergarten</b>				
Ganztagsplatz	169,25 €	164,17 €	159,09 €	155,71 €
Teilzeitplatz	116,82 €	113,32 €	109,81 €	107,47 €
Halbtagsplatz	86,28 €	83,69 €	81,10 €	79,38 €
<b>Hort</b>				
Ganztagsplatz	111,41 €	108,06 €	104,72 €	102,49 €
Teilzeitplatz	87,94 €	85,30 €	46,88 €	80,90 €

Lassen Sorgeberechtigte mehr als drei Kinder betreuen, so sinkt der für jedes dieser Kinder zu erhebende Elternbeitrag je weiteres betreute Kind um 2 von Hundert

Anlage 3

**Verpflegungskosten**

	<b>Krippe</b>	<b>Kiga</b>	<b>Hort</b>
<b>Frühstück</b>	<b>0,70 €</b>	<b>0,85 €</b>	<b>/</b>
<b>Mittag</b>	<b>2,30 €</b>	<b>2,30 €</b>	<b>3,00 €</b>
<b>Vesper</b>	<b>0,70 €</b>	<b>0,85 €</b>	<b>/</b>
	<b>3,70 €</b>	<b>4,00 €</b>	<b>3,00 €</b>